



Pensionskasse
TX Group AG

Organisationsreglement der Pensionskasse der TX Group AG

Gültig ab 8. September 2020

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse der TX Group AG wird vom Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I	STIFTUNGSRAT	3
	A STIFTUNGSRAT	3
	Art. 1 Zusammensetzung	3
	Art. 2 Amtsdauer	3
	Art. 3 Konstituierung	3
	Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen	4
	Art. 5 Vermögensverwaltung	4
	Art. 6 Einberufung	5
	Art. 7 Beschlussfassung	5
	Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 9 Protokollführung	5
	Art. 10 Geschäftsführung	6
	Art. 11 Kontrolle	6
	B GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
	Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen	7
II	ANLAGEKOMMISSION	7
	Art. 13 Zusammensetzung	7
	Art. 14 Amtsdauer	7
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	7
III	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	8
	Art. 16 Abweichende Bestimmungen	8
	Art. 17 Schweigepflicht	8
	Art. 18 Verantwortlichkeit	8
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 19 Änderungen	8
	Art. 20 Inkrafttreten	8

I STIFTUNGSRAT

A STIFTUNGSRAT

Art. 1 Zusammensetzung

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 12 Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter des Arbeitgebers werden von der Geschäftsleitungs Gruppe der TX Group (nachstehend Firma) bezeichnet. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Versicherten gewählt.

Der Stiftungsrat legt in einem Wahlreglement den Wahlmodus fest und berücksichtigt hierbei, dass die einzelnen Bereiche im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

Art. 2 Amtsdauer

1. Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am Tag nach der Stiftungsratssitzung, an der über den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres beschlossen worden ist. Sie endet nach Ablauf von 3 Jahren bzw. am Tag der Stiftungsratssitzung, an der über den Rechnungsabschluss des dritten Jahres der Amtszeit beschlossen worden ist. Wird der Rechnungsabschluss via Zirkularbeschluss genehmigt, gilt die Regelung über den Beginn und das Ende der Amtszeit sinngemäss.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer von seinem Amt zurück, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt in die verbleibende Amtsdauer das gewählte bzw. zu wählende Ersatzmitglied ein. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

Art. 3 Konstituierung

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin bilden das paritätische Präsidium. Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident wird für eine Amtsperiode abwechselungsweise aus dem Kreise der Arbeitgeber-Vertretung bzw. dem Kreise der Arbeitnehmer-Vertretung durch den Stiftungsrat gewählt. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten oder umgekehrt.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- o Erlass, Änderung und Ergänzung von Reglementen und deren Anhängen;
 - o Festlegung des Finanzierungssystems;
 - o Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - o Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - o Festlegung der Organisation;
 - o Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - o Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - o Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - o Festlegen der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und die Anforderungen an die Vermögensverwalter;
 - o Abschluss von Anschlussverträgen;
 - o Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
 - o Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführung geführt werden;
 - o Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - o Wahl und Abberufung der Kontrollstelle, des Experten für berufliche Vorsorge und des Investment-Controllers.
 - o Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder;
 - o Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - o Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o Umsetzung der Artikel 48f – I BVV 2 mittels geeigneten organisatorischen Massnahmen;
 - o Festlegen der Vorgaben für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Ausübung der Aktionärsrechte soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen wird.
2. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder die Stifterin delegieren. Seine Verantwortlichkeit bleibt jedoch bestehen.
 3. Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Reglementen abweichen.
 4. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

Art. 5 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat delegiert die Vermögensverwaltung an eine Anlagekommission. Es besteht dazu ein spezielles Anlagereglement.

Art. 6 Einberufung

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch zweimal jährlich - durch den/die Präsident(in) oder in dessen Auftrag durch den/die Vizepräsidenten/in oder den Geschäftsführer mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied des Stiftungsrats beantragt wird.

Art. 7 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in oder in seiner Abwesenheit der/die Vizepräsident/in.
2. Der Stiftungsrat kann an einer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Änderungen des Reglements oder der Grundsätze für die Anlagepolitik sowie Beschlüsse, welche für die Versicherten oder die Firma höhere Zahlungen nach sich ziehen, erfordern mindestens sieben Stimmen. Die übrigen Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten, doppelt gezählt.
3. Stiftungsratsmitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, können sich mittels schriftlicher Vollmacht jeweils für eine einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei hat das Mitglied seinem Stellvertreter sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Traktanden mitzuteilen. Für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit zählt ein vertretenes Mitglied als anwesendes Mitglied. Ein Arbeitnehmervertreter kann nur durch einen anderen Arbeitnehmervertreter vertreten werden. Analog kann ein Arbeitgebervertreter nur durch einen anderen Arbeitgebervertreter vertreten werden.
4. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, damit er zustande kommt.
5. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 9 Protokollführung

Der Geschäftsführer führt über die Sitzungen des Stiftungsrats ein Protokoll, das von ihm und vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Art. 10 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat ernennt im Einvernehmen mit der Firma eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Ist diese Person nicht Mitglied des Stiftungsrates, so nimmt sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/Sie führt über die gefassten Beschlüsse Protokoll.

Art. 11 Kontrolle

1. Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Sie prüft, ob:
 - Die Jahresrechnung und die Sparkapitalien den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
 - Die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
 - Die Vorkehrungen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Integrität und Loyalität in der Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensverwaltung getroffen wurden und deren Einhaltung durch den Stiftungsrat und die ihm untergeordneten Organe hinreichend kontrolliert wird;
 - Die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
 - Im Falle einer Unterdeckung die Stiftung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
 - Die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
 - In den offengelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Stiftung gewahrt sind.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrats fest und erläutert diese bei Bedarf.

2. Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen.
3. Der Investment-Controller überprüft laufend die aktuelle Position der Stiftung auf dem Finanzierungspfad sowie Leistungen und Mandatskonformität der mit der Vermögensverwaltung beauftragten Stellen. Er teilt dem Stiftungsrat seinen Befund halbjährlich schriftlich mit und weist, wo nötig, auf zu ergreifende Massnahmen hin.
4. Falls die Revisionsstelle oder der Experte für berufliche Vorsorge bei der Führung der Stiftung Unzulänglichkeiten feststellen, haben sie den Stiftungsrat und, falls notwendig, die Aufsichtsbehörde zu informieren sowie geeignete Massnahmen zu deren Behebung vorzuschlagen.

B GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm der Stiftungsrat zuweist. Es wird hierzu ein Pflichtenheft erstellt.

Sie führt - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Stiftungen - die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.

Er/sie ist insbesondere auch verantwortlich für die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung, die durch die Stiftung selbst vorgenommen werden.

2. Die Geschäftsführung untersteht den gesetzlichen Vorgaben sowie den Reglementen des Stiftungsrates bzw. den Weisungen und der Aufsicht eines vom Stiftungsrat gewählten Delegierten des Stiftungsrats und führt Kollektivunterschrift zu zweien.

II ANLAGEKOMMISSION

Art. 13 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Anlagekommission sowie deren Vorsitzende(r) werden vom Stiftungsrat ernannt.

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei dem Stiftungsrat angehören müssen. Aus dem Kreise der Arbeitnehmer-Vertretung müssen mindestens so viele Mitglieder bestimmt werden wie aus dem Kreis der Arbeitgeber-Vertreter.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung ist beratendes Mitglied der Anlagekommission.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Auswahl, Instruktion und Überwachung der Vermögensverwalter und die entsprechende Berichterstattung an den Stiftungsrat.
2. Die Anlagekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des erteilten Auftrags. Das durch den Stiftungsrat erlassene Anlagereglement und die durch den Stiftungsrat genehmigte Anlagestrategie bilden hierzu die Basis.

III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 16 Abweichende Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements dürfen der Stiftungsurkunde und dem Vorsorgereglement nicht widersprechen.

Art. 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Stiftung betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. (Art. 52 BVG).

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 4 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ersetzt dasjenige in der Fassung vom 17. September 2019 und tritt per 8. September 2020 in Kraft.

Der Stiftungsrat
Zürich, 8. September 2020